

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 1

München, den 4. Februar

1948

Inhalt:

	Seite	Seite	
<i>Allgemeine Genehmigung Nr. 11 der Militärregierung — Deutschland, erteilt auf Grund des abgeänderten Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperrung und Kontrolle von Eigentum) vom 15. Dezember 1947</i>	1	<i>Gesetz Nr. 96 vom 14. Januar 1948 zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</i>	2
<i>Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Deutschland, Zweite Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung — „Zivilgericht der Militärregierung“ vom 17. Dezember 1947</i>	1	<i>Gesetz Nr. 97 vom 24. Januar 1948 über die Gewährung von Straffreiheit anlässlich des Jahrestages des Inkrafttretens der Bayer. Verfassung</i>	3
<i>Verordnung Nr. 22 der Militärregierung — Deutschland, Erste Änderung der Verordnung Nr. 12 „Unrechtmäßiger Besitz von Sondergutscheinen der britischen Streitkräfte (BAFSV)“ vom 18. Dezember 1947</i>	1	<i>Gesetz Nr. 98 vom 23. Januar 1948 über Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen</i>	4
<i>Gesetz Nr. 95 vom 31. Dezember 1947 über die Anerkennung freier Ehen russisch und politisch Verfolgter</i>	2	<i>Bekanntmachung vom 10. Januar 1948 über Aufhebung des Gesetzes zur Bekämpfung des Schwarzen Marktes</i>	4
		<i>Gesetz Nr. 99 vom 30. Januar 1948 über die Verlängerung der Amtszeit der Gemeinderäte, Bürgermeister und Mitglieder der Kreistage</i>	4
		<i>Verordnung Nr. 141 vom 12. Januar 1948 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes</i>	4

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Genehmigung Nr. 11
erteilt auf Grund des abgeänderten Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperrung und Kontrolle von Eigentum) und außerdem bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 5
erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung (Devisenbewirtschaftung)

1. Auf Grund des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung und des Artikels I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt für innerhalb einer Bank oder von Bank zu Bank erfolgende Überweisungen von einem gemäß Artikel I oder anderen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrten Konto auf das Konto einer Lebensversicherungsgesellschaft, insofern die Überweisungen Prämienzahlungen für irgendeine Lebens-, Kranken- oder Sachschadenversicherung darstellen und vorausgesetzt, daß:

a) sofern es sich um Lebens- und Krankenversicherungen irgendwelcher Art handelt, die Versicherungsscheine vor der Sperrung des zu belastenden Kontos ausgestellt worden sind;

b) die Versicherungsscheine und alle aus ihnen für die Versicherten oder Dritte infolge Verpfändung, Rückgabe oder Fälligkeit des Versicherungsscheines, infolge Todes der Versicherten oder sonstwie anfallenden Erträge gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrt bleiben;

c) die Überweisungen sich nur auf Lebens-, Kranken- oder Sachschadenversicherungen des Inhabers des zu belastenden Kontos oder seiner nächsten Angehörigen beziehen.

2. Nächste Angehörige im Sinne dieser allgemeinen Genehmigung sind der Ehemann, die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Kontoinhabers.

3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 15. Dezember 1947 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erteilt ist, im US-Sektor von Berlin in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland Verordnung Nr. 21

Zweite Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung
„Zivilgericht der Militärregierung“*)

ARTIKEL I

Verordnung Nr. 6 wird hiermit dahin geändert, daß Satz 2 des Paragraphen 1—6 gestrichen wird; Paragraph 1—6 der Verordnung Nr. 6 lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„1—6. Der Präsident des Gerichtshofs ernannt einen Gerichtssekretär, einen Gerichtsvollzugsbeamten und einen Stenographen, die am Sitze des Gerichtshofs in Stuttgart ihren Dienst versehen. Wenn und soweit der Geschäftsgang es erfordert, bestimmt der Präsident des Gerichtshofs Stellvertreter für den Gerichtssekretär und den Gerichtsvollzugsbeamten sowie Fachberater, Dolmetscher und sonstige Angestellte. Der Gerichtshof bestimmt den Dienst des Gerichtssekretärs, des Gerichtsvollzugsbeamten und der anderen Angestellten nach seinem freien Ermessen; ein festes Beamtenverhältnis wird dadurch nicht begründet.“

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt für das Amerikanische Kontrollgebiet am 17. Dezember 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

*) Abgedruckt im GVBl. 1947 Seite 210.

Militärregierung — Deutschland Verordnung Nr. 22

Erste Änderung der Verordnung Nr. 12 „Unrechtmäßiger Besitz von Sondergutscheinen der Britischen Streitkräfte (BAFSV)“*)

ARTIKEL I

Die Überschrift der Verordnung Nr. 12 wird wie folgt geändert:

„UNRECHTMÄSSIGER BESITZ VON SONDERGUTSCHEINEN DER BRITISCHEN STREITKRÄFTE (BAFSV) UND VON FRANZÖSISCHEN BESETZUNGSFRANCS“

*) Abgedruckt in GVBl. 1947 S. 90.

ARTIKEL II

Artikel I der Verordnung Nr. 12 wird durch die Einfügung der nachstehenden Worte hinter dem Worte „(BAFSV)“ ergänzt:

„oder Zahlungsmittel der französischen Besetzung, bekannt als französische Besetzungsfranc“.

ARTIKEL III

In Artikel II der Verordnung Nr. 12 wird Par. 2 in „Par. 2a“ umbenannt und ein neuer Par. 2b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„b. Unter einem französischen Besetzungsfranc ist eine Urkunde zu verstehen, die ihren rechtmäßigen Inhaber in den Stand setzt, erlaubte Einkäufe in französischen, offiziellen oder offiziell geförderten Kantinen, Klubs, Kasinos, Läden oder sonstigen Betrieben zu tätigen, oder Theater, Lichtspieltheater oder sonstige Unterhaltungsstätten zu besuchen, die unter offizieller französischer Kontrolle stehen oder von offizieller französischer Seite gefördert werden.“

ARTIKEL IV

1. Artikel III, Par. 3a (2) der Verordnung Nr. 12 wird geändert und erhält den folgenden Wortlaut:

„(2) die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Sondergutscheine der Britischen Streitkräfte oder französische Besetzungsfrancs handhaben und im Besitz haben müssen“.

2. Artikel III, Par. 3b der Verordnung Nr. 12 wird geändert und erhält den folgenden Wortlaut:

„b. Zivilpersonen, die eine Reisegenehmigung für die britische oder französische Besatzungszone besitzen und die erwähnten Zahlungsmittel von amtlicher Quelle für einen der in Artikel II genannten Zwecke erhalten haben;“

3. Artikel III, Par. 3c (2) der Verordnung Nr. 12 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(2) einer Vereinigung oder eines Betriebes, die von der Kontrollkommission für Deutschland (britische oder französische Gruppe), einer der Besatzungsmächte, dem Hauptquartier der britischen Rheinarmee oder der französischen Armee, oder einer britischen oder französischen Behörde gefördert werden;“

4. Artikel III, Par. 3d der Verordnung Nr. 12 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„d. Andere Personen, soweit sie von Fall zu Fall von der amerikanischen, britischen oder französischen Militärbehörde ermächtigt sind, derartige Gutscheine zu erwerben, zu veräußern oder innezuhaben.“

ARTIKEL V

Diese Verordnung tritt im Amerikanischen Kontrollgebiet am 18. Dezember 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Gesetz Nr. 95

über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter

Vom 31. Dezember 1947

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 7. Oktober 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Haben Verlobte, denen aus rassistischen Gründen die standesamtliche Eheschließung versagt wurde, dem ungeachtet den Entschluß, eine dau-

ernde Verbindung einzugehen, durch Erwirken einer kirchlichen Trauung, durch Erklärung vor den Angehörigen oder auf andere Weise ernstlich bekundet, so kann der Staatsminister der Justiz, wenn der Tod des einen Teils die Nachholung der standesamtlichen Eheschließung verhindert hat, der Verbindung die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkennen. Hierbei ist der Tag festzusetzen, welcher als Tag der Eheschließung zu gelten hat.

(2) Ist die standesamtliche Eheschließung nachgeholt worden, so kann der Staatsminister der Justiz, wenn dies zur Wiedergutmachung eines Schadens erforderlich ist, auf Antrag bestimmen, daß die Wirkungen der Eheschließung schon von einem früheren Zeitpunkt an als eingetreten gelten. Ein bloßer Vermögensschaden kommt nur in Betracht, wenn er nach den Verhältnissen der Beteiligten erheblich ist.

(3) Eine Anordnung nach Abs. 1 und 2 hat keine Rechtswirkung für das eheliche Güterrecht.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten sinngemäß für die außergesetzliche Verbindung eines politisch Verfolgten, sofern dieser wegen der Verfolgung unter falschem Namen, verborgen oder in sonstiger Weise außerhalb der bürgerlichen Ordnung lebte und hierdurch an der standesamtlichen Eheschließung gehindert war.

§ 3

Der Antrag auf Anerkennung nach §§ 1 und 2 kann nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, von Kriegsgefangenen binnen eines Jahres nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft gestellt werden.

§ 4

(1) Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Staatsminister der Justiz. Im Benehmen mit dem Staatsminister des Innern bestimmt er den Wortlaut der notwendigen Eintragungen im Personenstandsregister.

(2) Gebühren dürfen für das Verfahren nicht erhoben werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. München, den 31. Dezember 1947.

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
gez. Dr. Hans Ehard

Gesetz Nr. 96

zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Richtigstellung der Liste der Genossen)

Vom 14. Januar 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 7. Oktober 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Der § 18 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1694) erhält folgenden Absatz 3:

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Vorstand infolge von Auswirkungen des Krieges verhindert war, die Urkun-

den über das Ausscheiden eines Genossen (§§ 65 bis 69 des Genossenschaftsgesetzes) rechtzeitig dem Gericht zur Liste der Genossen einzureichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1944 in Kraft. Es findet nur Anwendung, wenn die Eintragung der das Ausscheiden begründenden Tatsachen in die Liste der Genossen bis zum 31. Dezember 1948 erfolgt ist. Dies gilt auch von § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 4. September 1939.

München, den 14. Januar 1948.

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
gez. Dr. Hans E h a r d.

Gesetz Nr. 97

über die Gewährung von Straffreiheit anlässlich des Jahrestages des Inkrafttretens der Bayerischen Verfassung

Vom 24. Januar 1948

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senates hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für Straftaten, die infolge unverschuldeter Notlage des Täters oder seiner Angehörigen oder unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse oder infolge der allgemeinen Verwirrung beim Zusammenbruch begangen worden sind, wird Straffreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

(1) Strafen, die von bayerischen Gerichten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn sie bestehen

- a) in Geldstrafen bis zu 5000 RM. oder Haftstrafen oder Gefängnisstrafen bis zu 1 Jahr, allein oder nebeneinander, sofern die Straftat vor dem 8. Dezember 1946 begangen worden ist,
- b) in Geldstrafen bis zu 5000 RM. oder Haftstrafen oder Gefängnisstrafen bis zu 9 Monaten, allein oder nebeneinander, sofern die Straftat in der Zeit zwischen 8. Dezember 1946 und 1. Oktober 1947 begangen worden ist.

(2) Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen der obenbezeichneten Art auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so tritt Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die in Abs. 1 bezeichneten Grenzen nicht übersteigt.

(3) Sofern Strafen nach dem Zweiten Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 9. November 1946 (GVBl. 1947, Seite 81) herabgesetzt wurden oder noch herabzusetzen sind, ist bei der Anwendung des Abs. 1 von der herabgesetzten Strafe auszugehen.

§ 3

Bei bayerischen Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 1. Oktober 1947 begangen und keine höheren Strafen als die im § 2 aufgeführten zu erwarten sind; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 4

Für Straftaten, die vor dem 1. Oktober 1947 begangen wurden und derentwegen auf keine höhere Strafe als 6 Monate Gefängnis und 3000 RM. Geldstrafe oder eine dieser Strafen von bayerischen Gerichten erkannt wurde oder für welche keine höhere Bestrafung zu erwarten ist, wird Straffreiheit auch dann gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 1 nicht gegeben sind.

§ 5

(1) Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten.

(2) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallserklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß unberührt. Diese Maßnahmen können auch in einem selbständigen Verfahren durchgeführt werden.

§ 6

Ausgeschlossen von den Vergünstigungen dieses Gesetzes sind:

1) Straftaten, bei denen Strafvorschriften des Kontrollrates oder der Militärregierung verletzt worden sind;

(2) Straftaten, die zur Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft oder des Militarismus oder zur Verwirklichung nationalsozialistischer Ideen oder Bestrebungen begangen worden sind.

(3) Straftaten, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder aus gemeiner oder ehrloser Gesinnung begangen worden sind.

(4) vorsätzliche Straftaten, durch die der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist;

(5) die in Art. 65 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 bezeichneten Straftaten.

§ 7

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirklichten Einzelstrafen auf diese Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

(2) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 StPO 1946) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe zu kürzen ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidung über die Einzelstrafe wegen der im Abs. 1 genannten Tat zuständig ist.

§ 8

(1) Verfahren, die bereits gerichtlich anhängig sind, werden durch das Gericht, die anderen Verfahren durch die Strafverfolgungsbehörde eingestellt. Auch bei gerichtlich noch nicht anhängigen Verfahren können die Strafverfolgungsbehörde, der Beschuldigte und der Nebenkläger — in Privatklagesachen der Privatkläger — die Entscheidung des Gerichts über die Einstellung beantragen.

(2) Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt. Die sofortige Beschwerde steht der Strafverfolgungsbehörde sowie den in § 8 (1) Satz 2 aufgeführten Personen zu.

§ 9

(1) Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung des Verfahrens gemäß § 3 in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser kann, wenn er seine Unschuld behauptet, die Durchführung des Verfahrens beantragen.

(2) Das gleiche Recht hat ein Beschuldigter, wenn ein wegen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung gemäß § 3 eingestellt wird.

(3) Der Antrag kann im Falle des Abs. 1 nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge, im Falle des Abs. 2 nur binnen 1 Woche nach der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrags gelten die §§ 297—299, 302 und 303 StPO. 1946.

(4) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Ergibt sich, daß der Angeklagte bei Nichtanwendung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit freizusprechen wäre, so wird auf Freisprechung erkannt oder, falls eine Hauptverhandlung noch nicht anberaumt worden ist, der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt.

(5) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit eingestellt, so hat der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

§ 10

(1) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen.

(2) Das gleiche gilt im Falle der Nebenklage.

§ 11

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für das Ordnungsstrafverfahren.

(2) Die Anwendung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 12

Ausführungsbestimmungen erläßt der Staatsminister der Justiz.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 12. Dezember 1947 in Kraft.

München, den 24. Januar 1948.

gez. Dr. Hans Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Gesetz Nr. 98

über Abgeltungssteuern und Abgeltungsdarlehen

Vom 23. Januar 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 7. Oktober 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

RANG DER ABGELTUNGSLASTEN BEI DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG IN DAS UNBEWEGLICHE VERMÖGEN

Wiederkehrende Leistungen, die zur allmählichen Tilgung eines auf Grund des § 4 der VO über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I, S. 501) in Verbindung mit der VO zur Durchführung der VO über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I, S. 503) gewährten Abgeltungsdarlehens als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind und zu deren Sicherung eine Abgeltungshypothek nicht bestellt ist, genießen in der Zwangsversteigerung das Vorrecht der Rangklasse 3 des § 10, Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes auch insoweit, als die Beträge mehr als zwei Jahre rückständig sind.

§ 2

ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DAS ABGELTUNGSDARLEHEN

Ist eine Abgeltungshypothek bestellt worden oder wird eine solche bestellt, so können die Beteiligten

Bekanntmachung

Das Amt der Militärregierung für Bayern hat mit Befehl vom 5. Januar 1948 (AG. 014.1 MGBLA) das Gesetz zur Bekämpfung des Schwarzen Marktes vom 25. September 1945 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2) aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

München, den 10. Januar 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

die Bedingungen für das Abgeltungsdarlehen (§ 6 der in § 1 dieses Gesetzes genannten Durchführungsverordnung) zugunsten des Schuldners ändern. Für die Eintragung im Grundbuch sind insoweit die besonderen grundbuchrechtlichen Vorschriften des § 9 der Durchführungsverordnung nicht anzuwenden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 23. Januar 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 99

über die Verlängerung der Amtszeit der Gemeinderäte, Bürgermeister und Mitglieder der Kreistage

Vom 30. Januar 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die Amtszeit der 1946 gewählten Gemeinderäte und Bürgermeister sowie der Mitglieder der Kreistage endet 30 Tage nach dem Tag der Neuwahl, soweit sie vor diesem Tage abläuft.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Februar 1948 in Kraft.

München, den 30. Januar 1948.

gez. Dr. Hans Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Verordnung Nr. 141

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes

Vom 12. Januar 1948

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. März 1946 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 6. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 101) wird bis zum 31. Dezember 1948 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 12. Januar 1948.

gez. Dr. Hans Ehard
Bayerischer Ministerpräsident.